

Gemeinderat



# **Gemeindeordnung**

**der Einwohnergemeinde Hasle**

vom 24. November 2017

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 1 Gemeindegebiet und Gemeindewappen	3
Art. 2 Funktion der Gemeinde	3
Art. 3 Verfassungskonformes Handeln	3
Art. 4 Organe und Gremien	3
Art. 5 Amtsdauer	4
Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen	4
Art. 7 Information, Kommunikation	4
<b>II. Stimmberechtigte</b>	<b>4</b>
Art. 8 Stimmrecht	4
Art. 9 Petitionsrecht	5
Art. 10 Gemeindeinitiative	5
Art. 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen	5
Art. 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung	5
<b>III. Gemeindeversammlung</b>	<b>5</b>
Art. 13 Funktion der Gemeindeversammlung	5
Art. 14 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung	6
Art. 15 Anträge	6
Art. 16 Wahlen	6
Art. 17 Rechtsetzende Beschlüsse	6
Art. 18 Finanzgeschäfte	7
Art. 19 Weitere Sachentscheidungen	7
Art. 20 Politische Planung	7
Art. 21 Kontrolle und Steuerung	7
Art. 22 Versammlungs- und Urnenverfahren	8
<b>IV. Gemeinderat</b>	<b>8</b>
Art. 23 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats	8
Art. 24 Funktion des Gemeinderats	8
Art. 25 Finanzkompetenzen des Gemeinderats	8
Art. 26 Referendum der Gemeinden	9
<b>V. Gemeindeverwaltung</b>	<b>9</b>
Art. 27 Gemeindeverwaltung	9
Art. 28 Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin	9
<b>VI. Weitere Organe und Gremien</b>	<b>9</b>
Art. 29 Externe Revisionsstelle	9
Art. 30 Controlling-Kommission	10
Art. 31 Bildungskommission	10
Art. 32 Urnenbüro	10
Art. 33 Kommissionen	10
<b>VII. Finanzhaushalt</b>	<b>10</b>
Art. 34 Grundsätze	10
Art. 35 Verfahren beim Budget	11
Art. 36 Verfahren bei der Rechnungsablage	11
<b>VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>11</b>
Art. 37 Inkrafttreten	11
Art. 38 Übergangsbestimmung	11

Die Einwohnergemeinde Hasle erlässt gestützt auf § 70 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 und Art. 6 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 folgende Gemeindeordnung:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gemeindegebiet und Gemeindewappen**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde Hasle ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das ihr zugeteilte Gemeindegebiet und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.
- <sup>2</sup> Wappen und Fahne zeigen auf weissem Grund auf einem grünen Dreieck eine dreiteilige grüne Haselstaude mit sechs grünen Blättern und neun schwarzen Haselnüssen. Die Gemeindefarben sind Weiss-Grün.

### **Art. 2 Funktion der Gemeinde**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.
- <sup>2</sup> Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.
- <sup>3</sup> Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.
- <sup>4</sup> Als lokales politisches Entscheidungszentrum
  - a) erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben
  - b) schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen
  - c) vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

### **Art. 3 Verfassungskonformes Handeln**

- <sup>1</sup> Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.
- <sup>2</sup> Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,
  - a) handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot
  - b) handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip
  - c) handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

### **Art. 4 Organe und Gremien**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde hat die folgenden Organe und Gremien:
  - a) Stimmberechtigte
  - b) Gemeinderat
  - c) Controlling-Kommission
  - d) Externe Revisionsstelle
  - e) Bildungskommission
  - f) Urnenbüro.

**Art. 5 Amtsdauer**

- <sup>1</sup> Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer des Gemeinderates beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen.
- <sup>2</sup> Die Bildungskommission tritt ihr Amt am 1. August nach der Wahl an.
- <sup>3</sup> Die weiteren Gremien beginnen am 1. Januar des folgenden Jahres. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

**Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen**

Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Gemeinderat	Controlling-Kommission Externe Revisionsstelle Gemeindeschreiber/in
Gemeindeschreiber/in	Gemeinderat Controlling-Kommission Externe Revisionsstelle
Controlling-Kommission	Gemeinderat Gemeindeschreiber/in Anstellung bei der Einwohnergemeinde
Bildungskommission	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds
Externe Revisionsstelle	Gemeinderat Gemeindeschreiber/in Anstellung bei der Einwohnergemeinde Controlling-Kommission

**Art. 7 Information, Kommunikation**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Aufzeichnungen sind öffentlich, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.
- <sup>2</sup> Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz ist die Anschlagstelle der Gemeinde. Ergänzend kann die Gemeinde über moderne Kommunikationsmittel wie das Internet informieren.

**II. Stimmberechtigte****Art. 8 Stimmrecht**

- <sup>1</sup> Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.
- <sup>2</sup> Stimmberechtigt sind Schweizer und Schweizerinnen mit Wohnsitz in der Gemeinde. Die Stimmberechtigung richtet sich nach kantonalem Recht.

## **Art. 9 Petitionsrecht**

- <sup>1</sup> Jeder Einwohner und jede Einwohnerin der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.
- <sup>2</sup> Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist beantwortet.

## **Art. 10 Gemeindeinitiative**

- <sup>1</sup> Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.
- <sup>2</sup> Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 100 Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.
- <sup>3</sup> Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

## **Art. 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen**

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a) Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b) Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c) Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d) Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e) Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. Art. 22 findet Anwendung.
- f) Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g) Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

## **Art. 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung**

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- <sup>1</sup> In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

# **III. Gemeindeversammlung**

## **Art. 13 Funktion der Gemeindeversammlung**

- <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.

- <sup>2</sup> Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

#### **Art. 14 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft folgende Vorkehrungen:
- a) Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag
  - b) Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten mittels Haushaltungspost (vgl. auch Art. 7)
  - c) Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung während mindestens zwei Wochen vor der Versammlung
- <sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von den Stimmberechtigten spätestens 10 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.

#### **Art. 15 Anträge**

- <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.
- <sup>2</sup> Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sie
- a) zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen
  - b) von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen
- <sup>3</sup> Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt worden sind, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor. Anträge sind spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.

#### **Art. 16 Wahlen**

- <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wählt:
- a) die Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin der Controlling-Kommission
  - b) die Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin der Bildungskommission
  - c) die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros
  - d) die Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin der von der Gemeindeversammlung eingesetzten Kommissionen
- <sup>2</sup> Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:
- a) den Präsidenten oder die Präsidentin, den Gemeindeammann oder die Gemeindeamtfrau, den Sozialvorsteher oder die Sozialvorsteherin und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates
- <sup>3</sup> Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren (Majorz).

#### **Art. 17 Rechtsetzende Beschlüsse**

Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a) Gemeindeordnung
- b) Reglemente

- c) Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird
- d) Genehmigung rechtsetzender Verträge sowie der Übertragung von hoheitlichen Befugnissen an Dritte, soweit nicht der Gemeinderat durch einen Rechtssatz als zuständig erklärt wird.

### **Art. 18 Finanzgeschäfte**

Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:

- a) Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite
- b) Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung
- c) Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über Fr. 300'000.00 durch Sonderkredite
- d) Beschluss über Zusatzkredite
- e) Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite
- f) Abschluss von Konzessionsverträgen
- g) Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteleinheit der Gemeindesteuern übersteigt
- h) Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.

### **Art. 19 Weitere Sachentscheidungen**

Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachentscheide:

- a) Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets
- b) Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchstellende
- c) Bestimmung der externen Revisionsstelle.

### **Art. 20 Politische Planung**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a) Kenntnisnahme der Gemeindestrategie
- b) Kenntnisnahme des Legislaturprogramms
- c) Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans
- d) Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie
- e) Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten.

Die Planungsunterlagen gemäss lit. a bis e können zustimmend, ablehnend oder zur Kenntnis genommen werden.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

### **Art. 21 Kontrolle und Steuerung**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite
- d) Kenntnisnahme des Berichts der Controlling-Kommission.

- <sup>2</sup> Der Bericht der Controlling-Kommission kann zustimmend, ablehnend oder zur Kenntnis genommen werden.
- <sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controlling-Kommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

## **Art. 22 Versammlungs- und Urnenverfahren**

- <sup>1</sup> Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:
  - a) auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden
  - b) Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.
- <sup>2</sup> Bei Wahlen findet Art. 16 Anwendung.

## **IV. Gemeinderat**

### **Art. 23 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin, dem Gemeindeammann oder der Gemeindeamtfrau und dem Sozialvorsteher oder der Sozialvorsteherin und zwei weiteren Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet die Verhandlungen des Gemeinderates und ist auch der Präsident oder die Präsidentin der Gemeindeversammlung. Der Gemeindeammann oder die Gemeindeamtfrau leitet das Ressort Finanzen. Der Sozialvorsteher oder die Sozialvorsteherin leitet das Ressort Soziales. Die zwei weiteren Mitglieder sind für das Ressort Bildung und für das Ressort Bau verantwortlich.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat
  - a) entscheidet über die Geschäfte im Kollegium
  - b) delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung
  - c) erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden
  - d) regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung.

### **Art. 24 Funktion des Gemeinderats**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.

### **Art. 25 Finanzkompetenzen des Gemeinderats**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:
  - a) Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG



- b) Kreditübertragungen nach § 16 FHGG.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:
- a) Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite
  - b) nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 300'000.00 überschreiten
  - c) freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 300'000.00
  - d) gebundene Ausgaben.

## **Art. 26 Referendum der Gemeinden**

Der Gemeinderat ist ermächtigt, für die Gemeinde Hasle das Gemeindereferendum gemäss § 86 der Kantonsverfassung zu ergreifen und zu unterstützen. Die Controlling-Kommission ist vorher anzuhören.

## **V. Gemeindeverwaltung**

### **Art. 27 Gemeindeverwaltung**

- <sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat delegiert den Ressorts und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Der Vorsteher oder die Vorsteherinnen tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.
- <sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.
- <sup>5</sup> Das Personal- und Besoldungsrecht der Gemeinde orientiert sich grundsätzlich am Personalrecht des Kantons Luzern. Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung. Er kann einzelne Abweichungen zum kantonalen Recht beschliessen.

### **Art. 28 Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin**

- <sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin wird vom Gemeinderat gewählt.
- <sup>2</sup> Er oder sie ist die Stabsstelle des Gemeinderats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- <sup>3</sup> Er oder sie sorgt im Rahmen seiner oder ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- <sup>4</sup> Er oder sie sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

## **VI. Weitere Organe und Gremien**

### **Art. 29 Externe Revisionsstelle**

Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet dem Gemeinderat, der

Controlling-Kommission und der Gemeindeversammlung Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

### **Art. 30 Controlling-Kommission**

- <sup>1</sup> Die Controlling-Kommission besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und weiteren 2 – 5 Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Sie prüft insbesondere:
  - a) den Aufgabenplan- und Finanzplan, einschliesslich Budget und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle und wirtschaftliche Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab
  - b) die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.
- <sup>3</sup> Das Reglement für die Controlling-Kommission Hasle regelt das Nähere.

### **Art. 31 Bildungskommission**

- <sup>1</sup> Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem von Amtes wegen zuständigen Gemeinderatsmitglied Ressort Bildung sowie aus weiteren 3 Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Die Bildungskommission ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.
- <sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und richtet sich nach dem kantonalen Recht.
- <sup>4</sup> Das Reglement für die Bildungskommission Hasle regelt das Nähere.

### **Art. 32 Urnenbüro**

- <sup>1</sup> Das Urnenbüro besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Stimmregisterführer der der Stimmregisterführerin sowie aus weiteren maximal 8 Personen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt den Präsidenten oder die Präsidentin sowie dessen Stellvertretung.
- <sup>3</sup> Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

### **Art. 33 Kommissionen**

Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

## **VII. Finanzhaushalt**

### **Art. 34 Grundsätze**

- <sup>1</sup> Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
- <sup>2</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**Art. 35 Verfahren beim Budget**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Controlling-Kommission den Aufgaben- und Finanzplan, das Budget und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses.
- <sup>2</sup> Die Controlling-Kommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Budget und zum Steuerfuss.
- <sup>3</sup> Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

**Art. 36 Verfahren bei der Rechnungsablage**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der externen Revisionsstelle und der Controlling-Kommission die gemäss Art. 29 und 30 erforderlichen Unterlagen.
- <sup>2</sup> Die externe Revisionsstelle und die Controlling-Kommission unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen.
- <sup>3</sup> Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

**VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen****Art. 37 Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt per 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt jene vom 26. November 2010.

**Art. 38 Übergangsbestimmung**

Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörenden Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 24. November 2017.

**Namens des Gemeinderates Hasle LU**

Thomas Rössli  
Gemeindepräsident



Marco Studer  
Gemeindeschreiber

